

**Wahlwerbung im Straßenbild
Verkehrssicherheit hat Vorrang**

Wählergruppen und Parteien haben aufgrund der Bedeutung von Wahlen einen Anspruch zur Aufstellung von Wahlwerbeplakaten.

Aus gegebenem Anlass wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gewährleistung der Verkehrssicherheit unbedingten Vorrang hat. Nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung ist es nicht erlaubt, Wahlwerbeplakate an Verkehrszeichen anzubringen. Hier ist unter anderem zu befürchten, dass Verkehrszeichen nicht mehr wahrgenommen werden oder die Aufmerksamkeit von Verkehrsteilnehmern durch Werbeplakate von Verkehrszeichen abgelenkt wird.

Dies ist insbesondere dort der Fall, wo auffällige, bunte Wahlwerbung die Wirkung von Verkehrszeichen beeinträchtigt sowie Sichtbehinderungen an Kreuzungen und Einmündungen entstehen. Deshalb dürfen Wahlwerbetafeln grundsätzlich nicht an Anlagen von Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, beispielsweise an oder in einem Verkehrskreisel, angebracht werden.

Außerdem ist darauf zu achten, dass das so genannte Lichtraumprofil an öffentlichen Gehwegen und Fahrradwegen frei bleibt. Ist das Lichtraumprofil eingeengt, müssen Fußgänger oder Fahrradfahrer mit Verletzungen rechnen, falls Wahlwerbeplakate zu tief angebracht sind oder seitlich in den Verkehrsraum hinein ragen.

Das Verbot zum Anbringen von Werbeträgern an Bäumen dient allgemein deren Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch ungeeignete Befestigungsmaterialien wie Nägel, Drähte und dergleichen. Das Verbot, Wahlwerbeplakate an den Baumstämmen in der Rastatter Straße im Ortsteil Stollhofen wurde deshalb erlassen, weil dort in der Vergangenheit übermäßig viele Plakate angeschlagen wurden. Damit wurde nicht nur die Aufmerksamkeit von Verkehrsteilnehmern abgelenkt, sondern auch das Ortsbild in einer unzulässigen Weise erheblich beeinträchtigt.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, Plakate an freien Straßenlampenmasten und Brückengeländern anzubringen. Bei der Benutzung von privaten Einfriedungen zum Befestigen von Wahlwerbeplakaten soll grundsätzlich der Eigentümer vorher wegen der erforderlichen Zustimmung befragt werden.

Sofern Unklarheiten bezüglich einzelner Standorte bestehen, können diese selbstverständlich mit dem gemeindlichen Ordnungsamt, möglichst vorab, besprochen werden.

Wahlwerbeverbote gelten auch im Zugangsbereich der Wahllokale. Als Sperrbereiche sind im Ortsteil Greffern der Schulhof der Grundschule, Pappelweg 6, im Ortsteil Schwarzach der Einmündungsbereich Münsterstraße zwischen Rathaus und Festhalle sowie der Bereich der Lindenbrunnenstraße vor dem Rathauseingang, im Ortsteil Söllingen der Schulhof sowie der Vorplatz der Hauptschule, Schulstraße 12 und im Ortsteil Stollhofen der Schulhof der Grundschule, Bannstraße 21 festgelegt.

Nach den Bestimmungen der Kommunalwahlordnung ist dort der Versuch jeder Beeinflussung des Wählers durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten!